[CY] Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch Rechtsvorschriften definiert

IRIS 2003-10:1/8

Andreas Christodoulou
Zypern

Nach langer Debatte verabschiedete das Repräsentantenhaus die Rechtsvorschriften, die unter Paragraph 22A des Änderungsgesetzes (Nr. 2) der CyBC (Zyperns öffentlichrechtlicher Rundfunkverstalter) aus dem Jahr 2003 (siehe entsprechender Artikel in dieser Ausgabe) erlassen wurde. Die neuen Rechtsvorschriften liefern den erforderlichen Rechtsrahmen für die Umsetzung gewisser Bestimmungen aus der Mitteilung der Europäischen Kommission über staatliche Zuwendungen für die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Radio-/Fernsehdienste, genauer gesagt das Angebot einer „ausgewogenen Mischung" von Radio-/Fernsehdiensten durch einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an die breite Öffentlichkeit.

Für das Fernsehen sehen die Rechtsvorschriften folgenden Programm-Mix (gemessen an der täglichen Gesamtsendezeit in zwei Kanälen des CyBC-Fernsehens) mit Blick auf das Angebot der CyBC an öffentlich-rechtlichen Radio-/Fernsehdiensten vor: Mindestens 40 % Informationsprogramme, mindestens 10 % Kulturprogramme und nicht mehr als 50 % Unterhaltungsprogramme.

Für das Radio sehen die Rechtsvorschriften folgenden Programm-Mix (gemessen an der täglichen Gesamtsendezeit in drei Radiosendern des CyBC) mit Blick auf das Angebot der CyBC an öffentlich-rechtlichen Radio-/Fernsehdiensten vor: Mindestens 25 % Informationsprogramme, mindestens 5 % Kulturprogramme und nicht mehr als 70 % Unterhaltungsprogramme. Die Rechtsvorschriften definieren ebenfalls das Programmgenre, das in den drei allgemeinen Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung enthalten ist.

Informationsprogramme enthalten u.a. Nachrichtensendungen, Programme mit Studiodiskussionen über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen, Dokumentationen über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen, Nachrichtenprogramme für die türkische zypriotische Gemeinschaft, für in Übersee lebende Zyprioten, und für die nationalen religiösen Minderheiten.

Kulturprogramme enthalten u.a. Sendungen über Kunst, traditionelle nationale und internationale Kulturaktivitäten wie Musik, Tanz, Dichtung, Malerei und Bildhauerei, europäische und internationale Kulturwerke wie z.B. klassische Musik,

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Ballett, Theater usw., zypriotische Sketche und Theateraufführungen, Dokumentationen über kulturelle Themen und Kulturmagazinprogramme über nationale und internationale Kulturaktivitäten.

Unterhaltungsprogramme schließlich enthalten u.a. Programme, die zur nationalen Auflistung von Ereignissen mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gehören, Sportund Kindersendungen, Sendungen von allgemeinem Interesse über Mode, Kochen, Gärtnern, Wohnungsdekoration, sowie allgemeine Unterhaltungsprogramme wie Spielfilme, Fernsehserien und Quiz-Sendungen.

-

Regulatives Verwaltungsgesetz 616/2003: Cyprus Broadcasting Corporation Regulations (öffentlich-rechtlicher Radio-/Fernsehdienst), erschienen unter Paragraph 22A des Gesetzes 116 (I) aus dem Jahr 2003; zypriotisches Amtsblatt Anhang E.E. III (I) Nr. 3739 vom 25. Juli 2003

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025